

# **Friedhofsbenutzungssatzung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn (Friedhofsträger) am 13. März 2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

## **Abschnitt 1 Friedhofsnutzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 67, Flur 1, Gemarkung Barbel in Größe von insgesamt 12.346 m<sup>2</sup>.

### **§ 2**

#### **Grabarten**

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
- a) Wahlgräber für Erdbestattungen,
  - b) Wahlgräber für Feuerbestattungen,
  - c) Reihengräber im Rasenfeld für Erdbestattungen,
  - d) Reihengräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen,
  - e) Reihengräber in Baumgrabstätten.
- (2) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern**

Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.

### **§ 4**

#### **Ruhekammer und Kapelle**

Ruhekammer und Kapelle des Friedhofes stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.

## **Abschnitt 2 Gestaltungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Gestaltungsrahmen**

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die folgenden Bestimmungen verwiesen. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
  - c) Reihengräber im Rasenfeld für Erdbestattungen,
  - d) Reihengräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen**

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:

- a) Die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung.
  - b) Das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien.
  - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 7

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale heben sich insbesondere dann erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte ab, wenn sie eine Höhe von 80 cm überschreiten. Die Breite darf max. 55 cm, bei Doppelgräbern für Erdbestattungen max. 100 cm betragen.
  - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.
  - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
  - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

## § 8

### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Reihengräber im Rasenfeld für Erdbestattungen:  
Als Grabmale sind nur Steine ohne sichtbaren Sockel mit folgenden Höchstmaßen erlaubt:  
Einzelgrab: 55 cm breit, Höhe 80 cm;  
Doppelgrab: 80 cm breit, Höhe 80 cm.  
Die Bepflanzungsfläche vor dem Grabmal darf bei einem Einzelgrab bis zu 40 x 55 cm und bei einem Doppelgrab bis zu 40 x 80 cm betragen.
- (2) Reihengräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen:  
Als Grabmal sind nur erdbündig verlegte Liegesteine in der Größe von 40 cm (Tiefe) x 60 cm (Breite) mit einer Stärke von 6 cm erlaubt. Das Ablegen von Pflanzschalen und Grabschmuck ist nicht gestattet. Namen und Daten der verstorbenen Personen sind vertieft einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig.

## Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

### § 9

#### Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### § 10

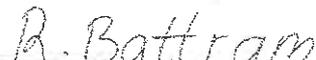
#### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. März 2010 außer Kraft.

Elisabethfehn, den



Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates  
Gemeindegemeinderates



Mitglied des